

Wahlrechtsreform 2010

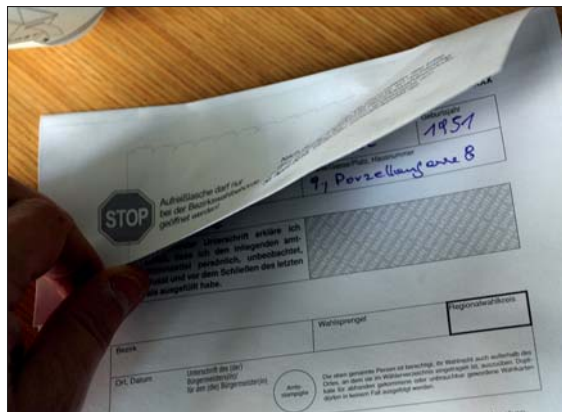
Buchstäblich „im letzten Moment“ vor der Bundespräsidentenwahl hat der Nationalrat das Wahlrechtsänderungsgesetz 2010 verabschiedet. Damit kommen zur Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 verschiedene wichtige Reformen zum Tragen.

Nachdem im Jahr 2007 das Wahlalter herabgesetzt und die Briefwahl für alle Arten von Wahlen im Gesetz verankert worden war, hatte sich bei der Nationalratswahl 2008 bezüglich der Wahlkarten der Bedarf für einige Verbesserungen ergeben. Für Europawahlen konnten bereits 2009 Unklarheiten bei den Nichtigkeitsgründen beseitigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Eintragen von Datum und Uhrzeit bei der eidesstattlichen Erklärung auf der Wahlkarte. Für die übrigen auf Bundesebene gesetzlich geregelten Wahlereignisse, insbesondere für Nationalratswahlen und Bundespräsidentenwahlen, wartete der Gesetzgeber noch ab.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2010 sind diese Maßnahmen nachgezogen worden. In Zukunft reicht bei allen bundesweiten Wahlereignissen das Eintragen einer Unterschrift in der Rubrik für die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte aus, um eine gültige Stimme abzugeben. Die Portokosten werden bei der Briefwahl in Hinkunft generell vom Bund getragen, gleichgültig ob die Wahlkarte im Inland oder im Ausland aufgegeben wird. Die Wahlkarte muss nicht mehr zwingend im Postweg befördert werden, sie kann auch persönlich bei der Bezirkswahlbehörde abgegeben werden.

Neben den Maßnahmen, die von der Europawahlordnung übernommen wurden, kamen bei der Novelle 2010 Änderungen hinzu: Mit einer Lasche auf der Wahlkarte sind die Daten der Wahlberechtigten in Hinkunft während der Beförderung zur Behörde verdeckt. Bei der Bezirkswahlbehörde wird diese Lasche geöffnet, ohne dass das Wahlkuvert aufgerissen wird – denn das ist erst bei Anwesenheit der Mitglieder der Wahlkommission zulässig.

Die Terminologie des „Eingetragene Partnerschaftsgesetzes“ wurde in das Wahlrecht übernommen. Es besteht die Möglichkeit, einen „Familienna-



Briefwahl: Eine Lasche verdeckt die Daten der Wahlberechtigten auf dem Weg zur Bezirkswahlbehörde.



Bei der Bezirkswahlbehörde wird die Lasche zur Datenerfassung geöffnet, ohne dass das Wahlkuvert aufgerissen wird. Das ist erst bei Anwesenheit der Mitglieder der Wahlkommission zulässig.

men“ oder (bei eingetragenen Partnerschaften) einen „Nachnamen“ einzutragen; sämtliche Formulare wurden dementsprechend angepasst.

Das Gesetzespaket enthält zahlreiche Verbesserungen und Klarstellungen, die die Gemeinden bzw. die Wahlbehörden betreffen. Darunter fallen Präzisierungen betreffend die Wahlbehörden und ihre Beschlussfähigkeit sowie die Auswertung der Vorzugsstimmen. Bei Nationalratswahlen und Europawahlen werden Vorzugsstimmen in Zukunft immer durch die örtlichen Wahlbehörden ermittelt werden; seitens der Gemeinden herbeigeseht – weil bei der Europawahl schon so praktiziert – war die Regelung, wonach an Sonntagen die Öff-

nung der Gemeindeämtern zum Zweck der Einsichtnahme in die Wählerevidenz nicht mehr vorgeschrieben ist.

Die Novelle enthält darüber hinaus zahlreiche Klarstellungen, die der Rechtsicherheit bei der Vollziehung von Wahlen dienen und mit denen Regelungen nachjustiert wurden, die zum Teil seit Jahrzehnten Unschärfen aufgewiesen haben. Hier ist das Erfordernis zu erwähnen, dass zustellungsbevollmächtigte Vertreter bei Wahlen über das passive Wahlrecht (18 Jahre am Wahltag) verfügen müssen. Für den zustellungsbevollmächtigten Vertreter des Wahlvorschlages für eine Bundespräsidentenwahl müssten – auch schon bei der bevorstehenden Wahl – zumindest zwei Stellvertreter namhaft gemacht werden. Eine Mehrfachkandidatur für verschiedene Parteien – einmal auf einem Landeswahlvorschlag und einmal auf einem Bundeswahlvorschlag – ist bei Nationalratswahlen nunmehr ebenso ausgeschlossen, wie eine Doppelkandidatur bei Europawahlen.

Weitere Verbesserungen betreffen Menschen mit besonderen Bedürfnissen. In einigen Fällen wurden Anregungen der Volksanwaltschaft berücksichtigt. Zu erwähnen ist das „Wahlkartenabonnement“ für behinderte Menschen (ihnen werden auf Antrag die Wahlunterlagen künftig automatisch vor einer Wahl zugeschickt), die „fliegende Eintragungsbehörde“ für Volksbegehren (das Aufsuchen einer Gemeinde ist nicht mehr erforderlich) sowie der – generell – mit der Wahlkarte mitgesendete Wahlvorschlag, um sich bereits vor einer Wahl in Ruhe mit den verschiedenen Kandidaten befassen zu können. Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2010 ist am 1. März 2010 in Kraft getreten, einen Tag vor dem Stichtag zur Bundespräsidentenwahl.

Robert Stein